Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 712
A14

16. 04. 2018

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

10. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 18. April 2018
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 13 (**Strukturzulage auch für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte**)

Anlagen
- 60 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 13 (**Strukturzulage auch für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte**) in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

10. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. April 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 13
(Strukturzulage auch für Amtsanwälte und Amtsanwältinnen)

Zu Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Rechtsausschusses am 18. April 2018 berichte ich wie folgt:

Nach § 47 des Landesbesoldungsgesetzes erhalten u.a. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige Strukturzulage (ehemals: allgemeine Stellenzulage) in Höhe von derzeit **92,96 Euro.**

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind entsprechend der Anlage 1 zur Landesbesoldungsordnung A im Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet; eine Strukturzulage wird ihnen im Gegensatz zu den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, die im Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet sind, nicht gewährt.

Das Ministerium der Justiz befürwortet seit Jahren die Gewährung einer solchen Zulage (früher als Harmonisierungszulage bezeichnet) auch für den Amtsanwaltsdienst. Die Harmonisierungszulage ist 1971 im Zuge der Vereinheitlichung der Besoldung zwischen Bund und Ländern eingeführt worden. Durch die Zulage wurde ein Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen, für die in der Vergangenheit in größerem Umfang Strukturmaßnahmen durchgeführt worden waren (insbesondere im Lehrerbereich) und den übrigen Berufsgruppen, die davon nicht betroffen waren, hergestellt. Ausgenommen waren besoldungsrechtliche Sonderlaufbahnen, wie z.B. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Amtsanwaltschaft. Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wird die genannte Zulage indes seit 1990 gewährt.

Nachdem inzwischen auch der Sonderlaufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes die Zulage zugesprochen worden ist, trägt die seinerzeit für die Versagung der Strukturzulage im Amtsanwaltsdienst herangezogene Begründung nicht mehr. Denn auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte absolvieren – wie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – eine zusätzliche Ausbildung, um die Laufbahnbefähigung für die Sonderlaufbahn zu erlangen und beginnen in einem höheren Eingangsamt als die Kolleginnen und Kollegen in der jeweiligen Laufbahngruppe. Vor diesem Hintergrund ist es nicht (mehr) systemgerecht, dass Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Spitzenamt weniger verdienen als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger derselben Besoldungsgruppe aufgrund der Gewährung der Zulage. Die derzeitige Situation steht im Widerspruch zu den ursprünglichen Bestrebungen von Bund und Ländern, den Leistungsgedanken mit der Harmonisierungszulage besonders zu honorieren.

In Ansehung dessen war die Anpassung der Strukturzulage Teil des Eckpunktepapiers des Ministeriums der Justiz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 15. November 2011, ist aber mit Blick auf den Beschluss der früheren Landesregierung, bei der Umsetzung der Dienstrechtsmodernisierung die Kostenneutralität zu wahren, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Anlässlich der Sachverständigenanhörung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz am 7. März 2016 hat der Deutsche Amtsanwaltsverein mit Nachdruck auf die bereits seit Jahrzehnten bestehende Forderung nach Einführung der Strukturzulage auch für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte hingewiesen. Die Problematik ist im Anschluss daran im Rechtsausschuss des Landtags am 13. April 2016 und am 25. Mai 2016 erörtert und seitens des Ministeriums der Justiz aus fachlicher Sicht befürwortet worden. Ein entsprechender Änderungsantrag der Fraktion der FDP (vgl. Landtagsdrucksache 16/1298) blieb seinerzeit allerdings ohne Erfolg.

Dies vorausgeschickt ist zu der Frage, ob zu diesem Thema eine Gesetzesinitiative geplant ist, anzumerken, dass im Ministerium der Justiz derzeit ein Regelungsvorschlag erarbeitet wird.

Die Ausweitung der Strukturzulage auf Amtsanwältinnen und Amtsanwälte führt zu Personalausgaben in Höhe von ca. 400.000,- Euro pro Jahr. Der Haushaltsplan 2018 beinhaltet für den Einzelplan 04 (Justiz) notwendige Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.277.344.100,- Euro, davon Personalausgaben in Höhe von 2.644.579.800,- Euro. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 1.282.550.100,- Euro gegenüber. Der Anteil von 400.000,- Euro beträgt damit an den Gesamtausgaben 0,0094 % und an den Personalausgaben 0,015 %.